

Landratsamt Zwickau
Amt für Abfallwirtschaft
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

Mitteilungsformular für gewerbliche Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen und
Zutreffendes ankreuzen

Faxnummer
0375 4402-26119

E-Mail
abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de

Angaben zum Objekt (Grundstück/Gewerbeeinheit)

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer der Betriebsstätte

Kassenzeichen/Gebührenkontonummer (wenn bekannt)

Angaben zur Eigentümerin/zum Eigentümer des Objektes

Name, Vorname beziehungsweise Firmenbezeichnung des Eigentümers

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Angaben zur gewerblichen Nutzung

- Anmeldung Gewerbe* wird an oben genannter Betriebsstätte ausgeübt seit _____.
- Änderungsmitteilung für vorhandenes Gewerbe* an oben genannter Betriebsstätte, gilt ab _____.
- Abmeldung Gewerbe* wurde an oben genannter Betriebsstätte ausgeübt bis _____.

*Als Gewerbe gelten entsprechend § 2 Absatz 5 AGS 2024 gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen, einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 der AWS 2024 anfallen, zu deren Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung 2024 des Landkreises Zwickau verpflichtet sind.

Name der Firma beziehungsweise Einrichtung

Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter beziehungsweise Inhaber/Inhaber

Branchezugehörigkeit (laufende Nummer laut Anlage 1 der AGS 2024 auf der Rückseite)

1 2 3 4 5 6 7 8 9

Im Gewerbe sind tätig (Anzahl der Beschäftigten, darunter fallen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, Selbstständige, freiberuflich Tätige, Unternehmerinnen/Unternehmer):

Anzahl der Vollzeitkräfte

Anzahl der Teilzeitkräfte mit Angabe der Wochenstunden (zum Beispiel 2 x 15 Stunden, 1 x 35 Stunden)

Anzahl der Betten (bei Branche Nummer 3)

Anzahl der Schülerinnen/Schüler beziehungsweise Kinder (bei Branche Nummer 4)

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die Angaben auf der Rückseite wurden beachtet.

Name, Vorname des/der Unterzeichnenden

Telefon für Rückfragen (freiwillig)

Datum

Stempel/Unterschrift

Gewerbe

Auszug aus der Abfallgebührensatzung (AGS 2024) des Landkreises Zwickau

§ 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

(1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Leistungen der Abfallbewirtschaftung für die auf einem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossenen Grundstück anfallenden

- [...]
- haushaltsähnliche Gewerbeabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 28,44 Euro multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet. Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Hochschulen; Fachhochschulen; Berufsschulen; Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 - 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Hinweise zur Datenerhebung und Auskunftspflicht

Es besteht gegenüber dem Landkreis Zwickau eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bezüglich aller für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände (§ 11 AWS 2024, § 3 AGS 2024).

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 18 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)

§§ 1 bis 6, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

§§ 90 ff Abgabenordnung (AO)

§ 11 Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2024 – AWS 2024)

§ 3 Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2024 – AGS 2024)

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt auf Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen. Alle Angaben sind zur ordnungsgemäßen und richtigen Gebührenerhebung erforderlich. Ohne diese Angaben kann eine satzungsgemäße Veranlagung nicht erfolgen. Sämtliche Daten werden in Akten und mittels Datenverarbeitungstechnik gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls für statistische Zwecke verwendet. Die erhobenen Daten werden vom Landkreis Zwickau nicht weitergeleitet.

Weitere Hinweise zum Datenschutz unter: www.landkreis-zwickau.de/abfall.